

Schriften zur Rechtsgeschichte

Heft 23

Die causa matrimonialis im Hause Amerbach / Fuchs

Eine Darstellung des Ehrechtsstreits und der daraus folgenden
straf-, vermögens- und insbesondere erbrechtlichen Konflikte

Von

Elisabeth Koch



Duncker & Humblot · Berlin

ELISABETH KOCH

Die causa matrimonialis im Hause Amerbach/Fuchs

Schriften zur Rechtsgeschichte

Heft 23

Die causa matrimonialis im Hause Amerbach/Fuchs

**Eine Darstellung des Ehrechtsstreits und der daraus folgenden
straf-, vermögens- und insbesondere erbrechtlichen Konflikte**

Von

Dr. Elisabeth Koch



D U N C K E R & H U M B L O T / B E R L I N

Alle Rechte vorbehalten
© 1981 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1981 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65
Printed in Germany
ISBN 3 428 04976 4

Vorwort

Die Arbeit hat in der hier veröffentlichten Form im Wintersemester 1980/81 dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt am Main als Dissertation vorgelegen.

Professor Dr. Hans Erich Troje hat mich langjährig in der Rechtsgeschichte ausgebildet und letztlich auch die Anregung zur Bearbeitung des dieser Arbeit zugrundeliegenden Quellenmaterials, der „causa matrimonialis“ aus der Amerbachkorrespondenz, gegeben. Darüberhinaus hat er durch ständige Unterstützung bei der Herstellung notwendiger Kontakte zu Instituten und anderen Wissenschaftlern und durch die Intensität seiner engagierten Betreuung während der Niederschrift das Zustandekommen der vorliegenden Studie sehr gefördert. Für alles schulde ich ihm ganz besonderen Dank.

Sehr hilfreich waren mir die Gespräche und Diskussionen, die ich im Rahmen des Humanismusseminars mit Götz Fischer, Gabriele Jäger, Paul Michel, Wolfgang Petran, Wolrad Rommel und Holger Tanski in schwierigen Arbeitsphasen über wichtige Aspekte der Arbeit führen konnte.

Dem derzeitigen Herausgeber der Amerbachkorrespondenz, Herrn Dr. Beat R. Jenny, danke ich für die entscheidenden Hinweise auf das dem letzten Kapitel zugrundeliegende Material und für die Überlassung des im Anhang abgedruckten Briefes zur Veröffentlichung.

Frankfurt am Main, im Juni 1981

Elisabeth Koch

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|--|-----|
| 1. | Einleitung und zusammenfassende Geschichtserzählung | 9 |
| 2. | Der Eheprozeß | 16 |
| 2.1. | Begründung und Entstehung kirchlicher Jurisdiktion in Ehesachen | 16 |
| 2.2. | Kirchliche Gerichtsorganisation und Verfahrensbeteiligte | 21 |
| 2.3. | Darstellung der Klage Jöllins | 26 |
| 2.4. | Geschichtliche Entwicklung des kanonischen Eheschließungsrechts .. | 29 |
| 2.5. | Das matrimonium clandestinum | 32 |
| 2.6. | Die Diskussion über das matrimonium clandestinum auf dem Tridentinum | 43 |
| 2.7. | Der konkrete Verlauf des Verfahrens | 53 |
| 3. | Der Vermögensarrest während des Eheprozesses | 60 |
| 4. | Das Abtreibungsverfahren | 63 |
| 5. | Vermögensarrest während des Abtreibungsverfahrens | 71 |
| 6. | Überlegungen zu einer strafrechtlichen Verfolgung Jöllins | 76 |
| 7. | Susannas Eintritt in das Kloster | 80 |
| 8. | Erbrechtliche Stellung der Tochter Susannas | 94 |
| 9. | Vermögenskonflikt mit dem Kloster und elterlicher Ehevertrag | 99 |
| 9.1. | Das römisch-rechtliche Familienfideikommiß | 101 |
| 9.2. | Familiengebundenes Vermögen im deutschen Recht | 103 |
| 9.3. | Dumoulin's Gutachten zur Wirksamkeit des „ <i>pactum affirmativum</i> “ | 106 |
| 9.4. | Rechtsfolgen des „ <i>pactum affirmativum</i> “ | 110 |

| | |
|---|-----|
| 9.5. Dumoulins Gutachten zur Wirksamkeit des „pactum negativum“ .. | 112 |
| 10. Tabelle der Verwandtschaftsverhältnisse der Familien Fuchs und Amerbach | 120 |
| 11. Anhang: Brief des Pfarrers Truckhenprot vom 22. Juli 1552 | 121 |
| Literaturverzeichnis | 132 |

1. Einleitung und zusammenfassende Geschichtserzählung

Gegenstand der Arbeit ist der ausgedehnte Rechtsstreit, in den die Drucker- und Gelehrtenfamilie Amerbach in Basel und die vermögende Kaufmannsfamilie Fuchs in Neuenburg am Rhein infolge eines Liebesverhältnisses von Susanna Fuchs seit dem Jahr 1550 verstrickt waren. Nacheinander und teilweise zugleich waren ehe-, vermögens-, straf- und erbrechtliche Fragen Thema von Auseinandersetzungen mit wechselnden Konfliktpartnern. Außer dem Eheprozeß zwischen Susanna Fuchs und Hans Jölin fanden zwei Verfahren wegen Vermögensarrestierungen seitens der Stadt Neuenburg statt, hinzu kamen ein Susanna Fuchs drohendes Strafverfahren wegen versuchter Abtreibung und ein erbrechtlicher Streit mit dem Kloster St. Agnes in Freiburg.

Überliefert und für uns heute rekonstruierbar sind die einzelnen Verfahren und Streitigkeiten auf Grund des von Bonifacius Amerbach hierzu geführten Briefwechsels, seiner Gutachten und Notizen, die in der Amerbachkorrespondenz erhalten und zugänglich sind¹. Mit diesen überwiegend und teils ausschließlich die juristischen Aspekte der Geschehnisse betreffenden Aufzeichnungen war die Fragestellung vorgegeben, unter der das Material in erster Linie behandelt wird; welche gesellschaftlichen Strukturen und Notwendigkeiten die Handlungen bedingt haben und was die einzelnen Vorkommnisse für die beteiligten Menschen, ihre Beziehungen und Verflechtungen untereinander bedeutet haben, wird nach Darstellung des rechtlichen Zusammenhangs teilweise in Ansätzen problematisiert werden. Insgesamt stellt die Arbeit den Versuch dar, einen in der Geschichte abgelaufenen Rechtsstreit zu erfassen, die dabei entstandenen Rechtsfragen in ihrer gesellschaftlichen und juristischen Bedeutung zu begreifen und die zu ihrer Lösung führenden Überlegungen und Schritte nachzuvollziehen. Aus dieser fallbezogenen Fragestellung ergibt sich notwendig eine Beschränkung in der Darstellung insofern, als die zentralen Themen, wie zum Beispiel die Entwicklung des Eheschließungsrechts, nicht abstrakt und mono-

¹ Zurückgegriffen wurde auf das in den bisher erschienenen Bänden I—VIII überlieferte Material, vgl. hierzu die Rezensionen der Bände VI—VIII von Troje, Amerbachkorrespondenz.

Als zeitlich letztes Dokument behandelt die Arbeit ein 1554 von Charles Dumoulin erstelltes Gutachten, das sich in der bisher edierten Amerbachkorrespondenz noch nicht findet.

graphisch abgehandelt werden, sondern stets in ihrer Bedeutung und Auswirkung auf den konkreten Fall untersucht und reflektiert werden.

Am Anfang der ganzen Konflikte und Streitereien steht die *causa matrimonialis*, das gerichtliche Verfahren, das Hans Jölin im Januar 1550 eingeleitet hat, um Susanna Fuchs zur Einhaltung des nach seiner Behauptung ihm gegebenen Eheversprechens zu zwingen. Hans Jölin hatte fünf Jahre lang, bis Anfang 1549, im Haus der sehr vermögenden und angesehenen Familie Fuchs in Neuenburg als Knecht gedient. Susanna war eine Tochter aus zweiter Ehe von Leonhart Fuchs, Bürgermeister der Stadt und Schwiegervater von Bonifacius Amerbach. Leonhart Fuchs hatte nach standesgemäßer erster Ehe, aus der die mit Amerbach verheiratete Tochter Martha stammte, in fortgeschrittenem Alter seine Beziehung zu Küngolt Vischer, einer jungen, vermögenslosen Frau, durch Heirat legitimiert und außer der 1535 geborenen Susanna noch zwei Kinder, Alban und Magdalena Martha, von ihr². Diese Kinder und auch ihre Mutter standen seit dem Tod ihres Vaters im Jahr 1546 unter der Vormundschaft von Hans Schirin, einem Verwandten der Familie³. Bonifacius Amerbach griff also nicht auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung in die hier darzustellenden Angelegenheiten der Familie Fuchs ein; sein Engagement ist vielmehr auf dem Hintergrund der bestehenden verwandtschaftlichen Beziehungen und der daraus resultierenden wirtschaftlichen Interessenzusammenhänge zu sehen. Er selbst schreibt hierzu einmal, daß ihm Leonhart Fuchs „die kinder jm todbett befolchen“ habe⁴, und stellt seine juristische Sachkenntnis und seinen gesellschaftlichen Einfluß während der ganzen Konflikte jedenfalls selbstverständlich zur Verfügung. Susanna hielt sich in seinem Haus zu einem Besuch auf, als im Dezember 1549 an ihn gerichtet das den Ehrechtsstreit ankündigende Schreiben von Hans Jölin kam. Jölin beruft sich hierin auf die mit Susanna erfolgte Eheschließung — „also haben ich vnd sy einandern zum sacrament der Ehe genomen“ — und fordert Amerbach auf, ihm seine „eelichen husfrauwen“, die auch ein Kind von ihm erwarte, herauszugeben und zuzuführen⁵. Daß ihm bewußt ist, daß diese Ehe nicht der gesellschaftlichen Norm entspricht und auf Widerstand stoßen wird, macht er deutlich:

² Die Heirat fand erst nach der 1532 erfolgten Geburt Albans statt; Gerüchten zufolge hatte Leonhart Fuchs seiner zweiten Frau die Ehe für den damit eingetretenen Fall der Geburt eines Sohnes versprochen (Nr. 1682). Biographische Nachweise über die Kinder aus zweiter Ehe siehe Nr. 1682 Anm. 1 und 2.

³ Biographische Nachweise über ihn vor Nr. 2893; Schirin war zeitweilig Bürgermeister von Neuenburg, also auch ein in der Stadt angesehener Mann.

⁴ In einer zusammenfassenden Darstellung der *causa matrimonialis*, die er im Frühjahr 1550 verfaßt hatte, Nr. 3248 Anm. 2.

⁵ Nr. 3223.

„dan ich, vor vnd Ehe wir einandern geelicht vnnd genomen, (jch) iro anzeigt, jch sy ein armer, guter gsell vnd haab nichts; sy solle mich nit, Besonder einen jrem vermögen vnd stand gleich nemen; dan jre verwantnen werden mich darumben hassen vnd sy mir villicht entfüeren vnnd nit volgen Lassen“. Doch trotz dieser Bedenken sei Susanna mit ihm die Ehe eingegangen, aus der er jetzt seine Rechte geltend mache. Amerbachs zurückweisende Antwort ist kurz und bestimmt und lässt Verblüffung und Verärgerung über ein derart anmaßendes Verhalten des früheren Dieners erkennen: „Hans, din schriben hab ich verstanden. So du demnach gehandelt, hast du dich wol zuerinnern, ob du gehandelt hapst, wie einem frommen diener vnd biderben gesellen zu standt, ob das sy, drüwe, vffrechte dienst geleist sinem heren vnd frawen, der mossen jnen zervck vnd vnwissendt mitt iren kinden handlen“. Im übrigen streite Susanna die von ihm behauptete Eheschließung ab: „es soll sich jn der warheit nimmerme befinden, wie du felschlich vnd verretterlich furgipst“⁶. Ob dieses Schreiben allerdings je abgeschickt wurde oder Jölin erreichte, ist zweifelhaft. Jölin behauptet später jedenfalls vor Gericht, damals ohne Antwort geblieben zu sein⁷. Er erscheint mit seinem Anliegen im Januar 1550 vor dem Neuenburger Rat und beklagt sich über die Entführung Susannas durch ihre Verwandten nach Basel — „wie das man Susanna, die im versprochen hab die ee, hin vnd weg gefiert, des er sich dan hoch beklagt“, — so der Bericht Schirins an Amerbach von diesem Auftritt vor dem Rat⁸. Schirin hat dem als erstes entgegengehalten, daß sich Susanna auf eigenen Wunsch zu einem normalen Verwandtenbesuch in Basel aufhalte und dann vor allem die behauptete Eheschließung bestritten. Dies führt dazu, daß der Rat die Angelegenheit zur gerichtlichen Entscheidung an das bischöfliche Gericht in Radolfzell verweist, „die will es geistlich sachen an treffen wirt“⁹, — die causa matrimonialis im Hause Amerbach / Fuchs hat damit begonnen.

In einer ständisch gegliederten Gesellschaft ist die Konstellation dieses Rechtsstreits erstaunlich und ungewöhnlich. Ein mittelloser Knecht beginnt nicht nur mit der Tochter des Hauses ein Verhältnis, aus dem ein Kind entsteht¹⁰, sondern geht noch weiter, indem er diese zur Ehefrau beansprucht und damit die ganze Affaire an die Öffentlichkeit bringt. Der hierin liegende Versuch, sich über die von Geburt aus festgeschriebenen Standesgrenzen hinwegzusetzen, löst in den betroffenen Familien Fuchs / Amerbach, in die Jölin Aufnahme als Fami-

⁶ Nr. 3224.

⁷ Punkt 12 der Klage (unten S. 28).

⁸ Nr. 3240

⁹ Mitteilung von Schirin, Nr. 3240.

¹⁰ Hierzu sogleich unten S. 13.